



Satzung: Kanu-Klub Mühlheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kanu-Klub Mühlheim** und hat seinen Sitz in Mühlheim am Main. Er wurde am 10. Mai 1922 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der **Reg. Nr. 5 VR 546** eingetragen. Die Farben des Klubs sind "rot - weiß"; der Klubwimpel ist *dreieckig*; in der Mitte des Wimpels ist ein *rotes Mühlrad*, umgeben von den Buchstaben *KKM* in roter Farbe auf *weißem, rot umränderten Feld*. Zur Kennzeichnung der Boote führt der Klub außerdem den Schriftzug *KKM*.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Kanusport
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
 - c) Betrieb und Erhalt des eigenen Bootshauses und der Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen
- b) Hessischen Kanu - Verband
- c) Deutschen Kanu - Verband

§ 4 Haftungsfragen

Die Haftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Jede sportliche Betätigung auf dem Bootshausgelände und auf dem Wasser geschieht auf eigene Verantwortung. Jedes Boot fährt auf eigene Gefahr, sowohl Klubboote als auch Privatboote. Der Klub leistet für etwaige Personen- oder Sachschäden über die allgemeine Haftpflichtversicherung oder Sportunfallversicherung hinaus keine Gewähr. Der Vorstand führt ein Verzeichnis, aus dem die abgeschlossenen Versicherungen sowie Art und Umfang der Versicherungsleistungen ersichtlich sind. Das Verzeichnis kann eingesehen werden.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder - bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
 - b) Jugendliche - bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
 - c) ordentliche Mitglieder - ab dem 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder. Sie können für außerordentliche Verdienste um den Klub durch eine Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit gewählt werden. Falls Gründe eintreten, die die Ehrenmitgliedschaft nicht mehr rechtfertigen, kann die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung bei 4/5 Mehrheit erfolgen.
2. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen kann eine Probezeit bis zu 3 Monaten gewährt werden, zum Beispiel bei Schnupperkursen.
5. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Zusammensetzung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es kann ein Eintrittsgeld erhoben werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird erst durch Bezahlung des anteiligen Jahresbeitrages und ggf. des Eintrittsgeldes wirksam. Befreiung vom, oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages sind grundsätzlich nicht möglich. Über etwaige Ausnahmen im Einzelfalle entscheidet der Vorstand. Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, ruhen seine Mitgliedsrechte.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich und zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist. Er ist spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag 3 Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt *oder* sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - c) Durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Der Ausschluß ist durch Vorstandsbeschluß herbeizuführen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) durch Tod
7. Mit dem Auscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.
8. Das Mitglied hat Boote und etwaige andere im Bootshaus lagernde Gegenstände aus seinem Besitz mit Ende der Mitgliedschaft aus dem Bootshaus zu entfernen. Der Verein erwirbt ein Pfandrecht an Booten, die von Mitgliedern auf das Vereinsgelände gebracht werden, wenn sie 1 Jahr mit Beiträgen und Lagergebühren im Rückstand sind.
9. Etwaige überlassene Bootshausschlüssel sind an ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes abzugeben.



§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder unter b, c, und d sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder unter c und d besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Vorstandswahl und sind darüber hinaus berechtigt, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Fahrten des Vereins teilzunehmen und das Bootshaus im Rahmen des üblichen Sportbetriebes zu benutzen.
3. Alle Mitglieder haben das nicht übertragbare Recht, Klubboote und Gerätschaften aus dem Vereinseigentum zu benutzen. Sie haben dabei den Anordnungen des vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieds Folge zu leisten. Die Benutzung von Klubbooten kann auf bestimmte Boote beschränkt werden. Es kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens. Als Auszeichnungen kann der Vorstand besondere Vereinsehrennadeln an Mitglieder und andere Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Klubs sind verpflichtet:

1. Den Klub in seinem Satzungszweck und seinen sportlichen Aktivitäten zu unterstützen
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Klubangelegenheiten und Sportangelegenheiten Folge zu leisten
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen
4. Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln
5. Arbeitsdienst zu leisten. Zur Instandhaltung des Bootshauses, des Vereinsgeländes sowie der Klubboote kann vom Vorstand Arbeitsdienst angesetzt werden.
6. Auf allen ihren Booten gemäß den Bestimmungen des Wasser- und Schiffsverkehrsamtes den Klubnahmen in den Abkürzungen KKM zu führen.
7. Für Schäden, die Klubmitglieder oder deren Familienangehörige vorsätzlich oder schuldhaft dem Klubeigentum zufügen, sind sie in vollem Umfang haftbar.
8. Die Bootshausordnung zu beachten

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Alterspräsident
- d) die Jugendversammlung



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung und einer außerordentlichen hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des/der Alterspräsident/en/in
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen sowie einer Ersatzperson
 - g) Veranstaltungskalender
 - h) Haushaltsvoranschlag
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
5. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Sie hat schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Sie ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
11. Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnung- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Kassenprüfer dürfen nur zweimal in Folge gewählt werden.



§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Bootshauswart/in
 - Sportwart/in .
 - Jugendwart/in
 - Jugendsprecher/ineinem/einer oder mehreren Beisitzern
2. Der Vorstand tritt innerhalb von 4 Wochen nach seiner Wahl zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ausschließlich zum Satzungszweck zu erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich einmal zusammenkommen. Er ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Vorstandssitzungen herbeizuführen. Beschlüsse, die wegen Zeitnot oder ähnlichem nicht in Sitzungen getroffen werden können, müssen zur nächsten Vorstandssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/inHiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Bleibt ein Vorstandsmitglied ohne Entschuldigung 3 aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen fern, soll es aus dem Vorstand ausscheiden. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11 Der Alterspräsident

Der/die Alterspräsident/in wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er/sie hat die Aufgabe, den Antrag auf Entlastung des alten Vorstandes zu stellen und die Versammlung bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden zu leiten.

Im Bedarfsfall übt der/die Alterspräsident/in die Funktion eines Ehrenrates/Ehrenrätin aus. Er/sie kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.



§ 12 Jugendversammlung

1. Bei einer Anzahl von mehr als 10 jugendlichen Mitgliedern kann eine Jugendabteilung gebildet werden. Deren oberstes Organ ist die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Jugendlichen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in und den /die Jugendsprecher/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Der/die Jugendwart/in soll ordentliches Mitglied sein. Der/die Jugendsprecher/in muß bei seiner/ihrer Wahl unter 18 Jahren sein. Außerdem kann ein Jugendausschuß gewählt werden. Er besteht aus dem /der Jugendwart/in, dem/der Jugendsprecher/in und aus bis zu 5 Beisitzern.
5. Der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber den Landesverbänden.

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Bootshausordnung und eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der Verbände sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf der Tagesordnung hierzu darf als einziger Punkt nur "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- b) 2/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder ist in das Protokoll aufzunehmen.

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.3.1995 beschlossen und ersetzt nach erfolgter Registrierung durch das AG Offenbach, die bisher gültige Satzung vom 21.4.1977 mit Ergänzung vom 12.1.1978.

Joachim Trach
1. Vorsitzender

Kurt Kreutz
2. Vorsitzender

Hubert Richard
Schriftführer